

Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

hier: Ermessensduldungen für Pflegehilfskräfte im Vorgriff auf die Aufenthaltsrechte für Pflegehilfskräfte nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV-neu sowie nach § 19d Abs. 1 AufenthG-neu

Bezug: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 15. November 2023

Am 18. August wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung und am 31. August 2023 die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung im Bundesgesetzblatt verkündet (vgl. Anlagen).

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist zum 1. März 2024 eine Änderung des § 19d Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorgesehen. Nach dem neuen § 19d Abs. 1, 2. Alt. AufenthG „soll“ (anstatt „kann“) künftig auch einem geduldeten Ausländer, der „eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit“ abgeschlossen hat, unter weiteren Voraussetzungen „eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung“ erteilt werden.

Dies bedeutet, dass auch abgelehnten Asylbewerbern, die eine Ausbildung zur Pflegehilfskraft abgeschlossen haben, abweichend von der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG erteilt werden soll.

In der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist die Schaffung des § 22a Beschäftigungsverordnung (BeschV) zum 1. März 2024 geregelt. Nach dieser Norm kann künftig Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und

1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder
2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat.

Diese Regelung wird zur Folge haben, dass abweichend von der bisherigen Rechtslage Pflegehilfskräften, die eine Ausbildung zur Pflegehilfskraft in Deutschland abgeschlossen haben (etwa auf Grundlage eines Aufenthalts nach § 16a AufenthG) oder die eine anerkannt gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit als Pflegehilfskraft nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV erteilt werden kann.

Die genannten Regelungen treten nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung bzw. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, folglich am 1. März 2024 in Kraft.

Im Vorgriff auf diese Regelungen werden die Ausländerbehörden gebeten ausreisepflichtigen Ausländern, die eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit abgeschlossen haben oder bei einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Pflegehilfstätigkeit die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation festgestellt hat, und die als Pflegehilfskräfte tätig sind, ab sofort bis längstens zum 1. April 2024 Ermessensduldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen. Auf die Mitteilungsobliegenheit des Ausländers gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG wird hingewiesen. Die Ermessensduldung soll mit einer Beschäftigungserlaubnis versehen werden.

Diese Vorgriffsregelung findet keine Anwendung bei Ausländern, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.